

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Atamon**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; insbesondere durch die Förderung der Städtepartnerschaft und des Austauschs zwischen Ataşehir und Monheim am Rhein.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den genannten Zweck unterstützt und diese Satzung als für sich bindend anerkennt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich gekündigt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen und dem Zweck des Vereins nicht verträglich ist. Der Betroffene muss zuvor gehört werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.

§9 Mittel des Vereins und Beiträge

Der Verein finanziert sich durch öffentliche Zuschüsse, durch Spenden sowie sonstige Zuwendungen.

Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Erwachsene Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 20€.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Entlastung des Vorstands sowie weitere Aufgaben sofern sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder, deren Email-Adressen bekannt sind, per Email, an alle anderen auf dem Postweg. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der gewählte Schriftführer führt das Protokoll, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. In der Einladung sind die ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

Soll der Vereinszweck geändert werden, setzt dies die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder voraus.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Erforderlich ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für die Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Monheim am Rhein, 29.02.2016

H. Roman
Vors.

E. Altun
2. Vors.

E. Altp
Kassierer/in

A. Deleke
Schriftführerin

G. Nawatroski
Beisitzer

N. Maas
Beisitzer

M. Hoff
Beisitzer